



Rat der
Europäischen Union

028208/EU XXVI. GP
Eingelangt am 26/06/18

Brüssel, den 26. Juni 2018
(OR. en)

10326/18

Interinstitutionelles Dossier:
2018/0221 (NLE)

ENV 458

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: BESCHLUSS DES RATES über die Vorlage – im Namen der Europäischen Union – eines Vorschlags zur Änderung der Anhänge 2 und 3 des Abkommens zur Erhaltung der afrikanisch-eurasischen wandernden Wasservögel

BESCHLUSS (EU) 2018/... DES RATES

vom ...

**über die Vorlage – im Namen der Europäischen Union –
eines Vorschlags zur Änderung der Anhänge 2 und 3
des Abkommens zur Erhaltung
der afrikanisch-eurasischen wandernden Wasservögel**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 192 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Abkommen zur Erhaltung der afrikanisch-eurasischen wandernden Wasservögel (im Folgenden „Abkommen“) wurde von der Union mit dem Beschluss 2006/871/EG des Rates¹ geschlossen und trat am 1. Oktober 2005 in Kraft. Das Abkommen hat die Erhaltung von Wasserzugvögeln und ihren Lebensräumen in Afrika, Europa, dem Nahen Osten, Zentralasien, Grönland und dem kanadischen Archipel zum Ziel.
- (2) Als Vertragspartei des Abkommens kann die Union Vorschläge zur Änderung der Anhänge des Abkommens vorlegen. In Anhang 2 sind die Arten von Wasservögeln aufgeführt, für die das Abkommen gilt. Anhang 3 enthält den Aktionsplan mit den Maßnahmen, die die Vertragsparteien zum Schutz vorrangiger Arten durchführen müssen, wie etwa Schutz von Arten, Schutz von Lebensräumen, Steuerung menschlicher Tätigkeiten, Forschung und Überwachung, Bildung und Information sowie Durchführungsmaßnahmen in Übereinstimmung mit den in Artikel III des Abkommens vorgesehenen allgemeinen Erhaltungsmaßnahmen.
- (3) Kroatien und Italien haben vorgeschlagen, dass die Union einen Vorschlag zur Änderung des Abkommens dahingehend vorlegt, dass die Krähenscharbe (*Phalacrocorax aristotelis*) in Anhang 2 aufgenommen wird.

¹ Beschluss des Rates 2006/871/EG vom 18. Juli 2005 über den Abschluss des Abkommens zur Erhaltung der afrikanisch-eurasischen wandernden Wasservögel im Namen der Europäischen Gemeinschaft (ABl. L 345 vom 8.12.2006, S. 24).

- (4) Kroatien und Italien haben zudem vorgeschlagen, dass die Union auch einen Vorschlag zur Änderung von Anhang 3 des Abkommens vorlegt, um die außerhalb der EU (Barentssee) lebende Population der Art *Phalacrocorax aristotelis aristotelis* und die in der EU (östliches Mittelmeer – Kroatien, Adria) heimische Population der Art *Phalacrocorax aristotelis desmarestii* in Tabelle 1 Spalte A dieses Anhangs in Kategorie 2 bzw. Kategorie 1 Buchstabe c einzutragen.
- (5) Luxemburg hat vorgeschlagen, alle Populationen der drei nachstehenden Arten umzutragen und künftig in Anhang 3 Tabelle 1 Spalte A des Abkommens zu führen: Sichelstrandläufer (*Calidris ferruginea*), Papageitaucher (*Fratercula arctica*) und Tordalk (*Alca torda*). Luxemburg hat zwar keine bestimmte Kategorie für diese drei Arten vorgeschlagen, doch kommen Sichelstrandläufer (*Calidris ferruginea*) und Tordalk (*Alca torda*) nach den Kriterien gemäß Anhang 3 Tabelle 1 des Abkommens für die Kategorie 4 und der Papageitaucher (*Fratercula arctica*) für Kategorie 1 Buchstabe b in Betracht.

- (6) Im Sinne der Vorschläge Kroatiens, Italiens und Luxemburgs zur Änderung der Anhänge 2 und 3 würden alle Populationen der Krähenscharbe (*Phalacrocorax aristotelis*), des Sichelstrandläufers (*Calidris ferruginea*), des Papageitauchers (*Fratercula arctica*) und des Tordalks (*Alca torda*) künftig den Anforderungen von Anhang 3 Nummer 2.1.1 des Abkommens unterliegen, unter der die rechtlichen Schutzmaßnahmen für die Populationen der in Anhang 3 Tabelle 1 Spalte A genannten Arten festgelegt sind. Insbesondere müssen die Vertragsparteien des Abkommens für die in Tabelle 1 Spalte A genannten Populationen die Entnahme von Vögeln aus den in ihrem Hoheitsgebiet vorkommenden Populationen und von deren Eiern sowie absichtliche Störungen verbieten, soweit dies die Erhaltung der betreffenden Population nachhaltig beeinträchtigen würde. Ausnahmsweise kann für Populationen, die in den Kategorien 2 und 3 der Spalte A aufgeführt und mit einem Sternchen versehen sind, sowie für die Populationen der Kategorie 4 der Spalte A die Jagd auf nachhaltige Weise weitergeführt werden. Diese nachhaltige Nutzung muss im Rahmen eines internationalen Aktionsplans für die jeweiligen Arten erfolgen, mit dem sich die Vertragsparteien um Anwendung der Grundsätze eines adaptiven Entnahmemanagements bemühen.
- (7) Der Vorschlag Italiens und Kroatiens und der Vorschlag Luxemburgs sind gut fundiert. Sie sind zudem vereinbar mit den Rechtsvorschriften der Union, insbesondere der Richtlinie 2009/147/EG¹, und ergänzen diese.
- (8) Die Vorschläge sind wissenschaftlich fundiert und stehen in Einklang mit der Verpflichtung der Union, zum Schutz der biologischen Vielfalt auf internationaler Ebene zusammenzuarbeiten.

¹ Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7).

- (9) Die Arten sind bereits im Rahmen der Richtlinie 2009/147/EG geschützt, und die Krähenscharbe (*Phalacrocorax aristotelis*) ist auch in Anhang I dieser Richtlinie gelistet. Daher würden die vorgeschlagenen Änderungen keine Änderung des Unionsrechts erforderlich machen.
- (10) Mit Blick auf die siebte Tagung der Versammlung der Vertragsparteien, die vom 4.-8. Dezember 2018 in Südafrika stattfinden wird, sollte die Union diese Vorschläge dem Sekretariat des Abkommens zur Erhaltung der afrikanisch-eurasischen wandernden Wasservögel übermitteln -

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Die Union legt folgende Vorschläge zur Änderung der Anhänge 2 und 3 des Abkommens zur Erhaltung der afrikanisch-eurasischen wandernden Wasservögel vor:
- a) Aufnahme der Krähenscharbe (*Phalacrocorax aristotelis*) in Anhang 2 des Abkommens.
 - b) Eintragung der außerhalb der EU (Barentssee) lebenden Population von *Phalacrocorax aristotelis aristotelis* und der in der EU (östliches Mittelmeer – Kroatien, Adria) heimischen Population von *Phalacrocorax aristotelis desmarestii* in Anhang 3 Tabelle 1 Spalte A in Kategorie 2 bzw. Kategorie 1 Buchstabe c.
 - c) Umtragung sämtlicher Populationen des Sichelstrandläufers (*Calidris ferruginea*), des Papageitauchers (*Fratercula arctica*) und des Tordalks (*Alca torda*) in Anhang 3 Tabelle 1 Spalte A des Abkommens in Kategorie 4, Kategorie 1 Buchstabe b bzw. Kategorie 4.
- (2) Die Kommission übermittelt den Vorschlag im Namen der Union an das Sekretariat des Abkommens zur Erhaltung der afrikanisch-eurasischen wandernden Wasservögel.

Artikel 2

Dieser Beschluss ist an die Kommission gerichtet.

Geschehen zu ...

Im Namen des Rates

Der Präsident
